

Beitrags- und Gebührenordnung (BuGO)

In der Fassung vom 25.03.2026

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die anfallenden Beiträge und Gebühren.
- (2) Zuständiges Organ für die Beschlussfassung über die Beiträge in § 2 ist gemäß § 6 Abs. 1 Satzung i.V.m. § 13 Abs. 1 d) und f) Satzung die Mitgliederversammlung.
- (3) Zuständiges Organ für die Beschlussfassung über die Sportgebühren in § 3 und für die Gebühren für Verstöße gegen die WB in § 5 ist gemäß § 6 Abs. 1 Satzung i.V.m. § 13 Abs. 1 d) und f) Satzung die Mitgliederversammlung.
- (4) Zuständiges Organ für die Beschlussfassung über die Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren in § 4 und die Art der Berechnung gemäß § 6 ist gemäß § 6 Abs. 1 Satzung i.V.m. § 14 Abs. 1 j) Satzung der Vorstand.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Pro-Kopf Beitrag nach § 6 Abs. 1 Satzung beträgt für die ordentlichen Mitglieder 0,89 € p.a.
- (2) Der Jahresbeitrag gemäß § 6 Abs. 3 Satzung beträgt für die außerordentlichen Mitglieder 256,00 €.

§ 3 Sportgebühren

Für die Tätigkeiten des DSV gemäß § 4 e), f), g), h), i), j), k) WB-AT fallen folgende Gebühren an, die an den DSV zu entrichten sind:

- a) 13,00 € für die Registrierung eines Sportlers¹,
- b) 40,00 € für die Eintragung eines Startrechtswechsels bzw. Zweitstartrechtwechsels, im Falle eines gleichzeitigen Wechsels von mehr als zehn Sportlern von einem Verein zu demselben neuen Verein ermäßigt sich die Gebühr ab dem elften wechselnden Sportler auf 12,00 € pro Startrechtwechsel,
- c) 35,00 € für die Austragung von Startrechten,
- d) 40,00 € für die Eintragung oder Austragung von Zweitstartrechten,
- e) 18,50 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz in den Altersklassen bis einschließlich AK 11; 32,00 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz in den Altersklassen ab AK 12.

¹ Für eine bessere Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form verwendet; sie schließt alle Geschlechter gleichermaßen ein.

§ 4 Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren

- (1) Für die Tätigkeiten des DSV gemäß § 4 a), b), c), d), l), m), n), o), p) WB-AT fallen folgende Gebühren an, die an den DSV zu entrichten sind:
100,00 € für die Eintragung der Namensänderungen von Vereinen.
- (2) Gebühren für die Zertifizierung von Wettkampfstätten und -Becken

Leistungsbild der Zertifizierungen wettkampfgerechtes Becken

- 1x Prüfung aller Pläne (Mindestanforderungen)
- 1x Protokoll zur Zertifizierbarkeit
- 1x Kontrolle der Protokolle für Vermessung, Durchströmung
- 1x Abnahme vor Ort mit Protokoll

Leistungsbild der Zertifizierungen in den Kategorien A-D

- 1x Prüfung aller Pläne
- 1x Protokoll zur Zertifizierbarkeit
- 1x Kontrolle der Protokolle für Vermessung, Durchströmung, Lichtstärken
- 1x Abnahme vor Ort mit Protokoll
- 1x Ausstellen der Urkunde Leistungsbild der Zusatzleistungen
- Beratungen zum Erlangen der Zertifizierung
- 2. Prüfung der Antragspläne und Protokolle
- Projektbetreuungen für Optimierungen, Prüfung von Gleichwertigkeit von Planung und BA-Vorgabe
- Wiederholungsprüfungen vor Ort

Wettkampfgerechte Becken

Gebühren für das erste Zertifikat pro Wettkampfbecken (ohne Kategorie):
1.500,00 € + MwSt.
zzgl. Reisekosten für eine Person

Gebühren für jedes weitere Zertifikat: 1.000,00 € + MwSt.

Wettkampfgerechte Sportstätte Kategorie A und B pro Becken:

Grundbetrag: 5.000,00 € + MwSt.
Abnahme vor Ort: Reisekosten auf Nachweis für 2 Personen

Wettkampfgerechte Sportstätte Kategorie C und D pro Becken:

Grundbetrag: 2.500,00 € + MwSt.
Abnahme vor Ort: Reisekosten auf Nachweis für 1 Personen

Zusatz- und Beraterleistungen:

Stundensatz pro Beratung: 100,00 € + MwSt. (auch telefonisch oder in Videokonferenzen)

Abrechnungseinheit: 30 min zu 50,00 € + MwSt. Mindestgebühr

Reisekosten und Stunden auf Nachweis

Auf Wunsch kann dem Antragsteller für diese Zusatzleistungen ein Stundenangebot erstellt werden.

Zahlungsbedingungen:

Mit der Auftragsstellung ist vom Auftraggeber eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Grundbetrages zu leisten.

Bei Nichtzertifizierung, die der DSV nicht zu verantworten hat, wird die geleistete Anzahlung des Grundbetrages als Aufwandsentschädigung einbehalten.

- (3) Für die Verwaltung im Bereich Bildung, insbesondere zur Ausstellung, Verlängerung und Anerkennung von Trainerlizenzen, die direkt durch den DSV durchgeführt oder administrativ betreut werden, gelten unabhängig vom Wohnsitz der antragstellenden Person die folgenden Gebühren:

a) Bearbeitungsgebühren für die Lizenzausstellung

- i. 50 € für die erste Ausstellung der Trainerlizenz nach erfolgreichem Abschluss der Trainerausbildung sowie für die erste Ausstellung nach Anerkennung extern erworbener Qualifikationen.

b) Bearbeitungsgebühren für Anträge auf Lizenzverlängerung vor Ablauf der Gültigkeit

- i. 20 € für den fristgerechten (spätestens 1 Tag vor Ablauf der Gültigkeit der Lizenz) Verlängerungsantrag mit Nachweisen über die Teilnahme an einer DSV-Fortbildung oder bei DSV-anerkannten Bildungspartnern², die bereits vom DSV geprüft bzw. für die Verlängerung der Trainerlizenz anerkannt wurden (auf der DSV-Schwimmakademie und der DSV-Internetseite veröffentlicht);
- ii. 50 € für den fristgerechten (spätestens 1 Tag vor Ablauf der Gültigkeit der Lizenz) Verlängerungsantrag mit Nachweisen über Fortbildungsteilnahmen, die weder vom DSV noch von dessen anerkannten Bildungspartnern angeboten wurden und noch nicht als anerkennungsfähig veröffentlicht sind (weder auf der DSV-Schwimmakademie noch auf der DSV-Internetseite);

c) Bearbeitungsgebühren für Anträge auf Lizenzverlängerung nach Ablauf der Gültigkeit

- i. 50 € für den Verlängerungsantrag mit Fortbildungsteilnahmenachweisen von DSV-Fortbildungen oder anerkannten DSV-Bildungspartnern, die bereits vom DSV geprüft und für die Verlängerung der Trainerlizenz anerkannt wurden (veröffentlicht auf der DSV-Schwimmakademie oder der DSV-Internetseite);

² LSV, DSTV, Trainerakademie Köln, u.a.

- ii. 80 € für den Verlängerungsantrag mit Fortbildungsteilnahmenachweisen, die nicht vom DSV oder dessen anerkannten Bildungspartnern angeboten wurden und noch nicht als anerkennungsfähig veröffentlicht sind (weder auf der DSV-Schwimmakademie noch auf der DSV-Internetseite)
- d) Bearbeitungsgebühren für den Antrag auf Anerkennung extern erworbener Qualifikationen
- i. 250 € für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung extern erworbener Qualifikationen.

§ 5 Gebühren für Verstöße gegen die WB-AT

- (1) Für den Verstoß gegen die Anzeigepflicht gemäß § 10 (2) c) WB-AT wird durch den jeweiligen LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW eine Ordnungsgebühr in Höhe von 250,00 € für die Nichtanzeige und in Höhe von 125,00€ für die verspätete Anzeige erhoben.
- (2) Für den Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen gemäß § 12 WB-AT wird durch den jeweils zuständigen Disziplinarberechtigten eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 € je Fall erhoben.
- (3) Für einen Verstoß gegen die Verpflichtungen bezüglich des Wettkampfprotokolls gemäß § 18 WB- AT wird durch den zuständigen Disziplinarberechtigten im Fall des § 18 Abs. 2 WB-AT eine Ordnungsgebühr von 25,00 € je Fall, im Fall des § 18 Abs. 3 WB-AT von 250,00 € je Fall erhoben.
- (4) Für einen Verstoß gegen die Teilnahmeberechtigung gemäß § 20 (4) WB-AT wird durch den zuständigen Disziplinarberechtigten eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 € bis 250,00 € je Fall gegen den meldenden Verein erhoben.

§ 6 Berechnung der Gebühren und Rechtsverlust bei Nichtzahlung

Die Gebühren sind an den DSV zu zahlen. Die Abwicklung der Verwaltungsgebühren im Bereich Bildung erfolgt über einen Zahlungslink (Stripe) mit mehreren verfügbaren Zahlungsoptionen. Die Leistung wird erst nach Zahlungseingang erbracht. Die Berechnung aller weiteren Gebühren erfolgt auf Rechnung. Die Berechnung der Gebühren nach § 2 erfolgt gemäß Satzung. Die Berechnung der Gebühren nach § 3 und § 4 erfolgt nach Einsenden des Antrags durch den Antragsteller bzw. nach Erbringung der Leistung durch den DSV. Die Rechnung wird vorrangig per erteilter Einzugsermächtigung beglichen oder sofort ohne Abzug per Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer.

§ 7 Inkrafttreten

Die BuGO ersetzt die bisherige WGO und tritt in der vorliegenden Fassung mit der Eintragung der Satzung in Kraft. Die WGO gilt bis zu diesem Zeitpunkt fort. Etwaige Änderungen durch die jeweiligen zuständigen Organe werden nach der jeweiligen Beschlussfassung in dieser BuGO unter Hinweis auf die entsprechende Wirksamkeit historisch dargestellt.

Historie

Ursprungsfassung vom 08.12.2018

§ 2 (1) geändert mit Beschlussfassung vom 12.06.2021 durch die Mitglieder-versammlung

§ 4 ergänzt mit Beschlussfassung vom 11.11.2021 durch den Vorstand

§ 4 ergänzt mit Beschlussfassung vom 22.03.2024 durch den Vorstand

§ 3 geändert mit Beschlussfassung vom 22.11.2025 durch die Mitgliederversammlung und Beschlussfassung durch den Vorstand am 03.12.2025 mit Wirkung zum 01.01.2026

§ 4 (3) und § 6 ergänzt mit Beschlussfassung durch den Vorstand vom 25.03.2026 mit Wirkung zum 01.07.2026